



Thurgauer Kleintier-Züchter-Verband

TKZV

Ergänzungen zum Merkblatt für Kantonale Kleintier-Ausstellungen

Der markante gesellschaftliche Wandel und die damit verbundene kritische Einstellung zur Tierhaltung generell haben auch in der Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden. Nicht nur das Wohlergehen, sondern auch die Würde des Tieres muss geschützt werden. Untenstehend erfolgt eine Auflistung auf was alles geachtet werden muss bei der Umsetzung des Tierschutzgesetzes und deren Verordnung.

Fachinformation Tierschutz Nr. 18.1

Ausstellungen mit Geflügel

Anforderungen an die Gehege

- Die hier beschriebenen Ausstellungs- und Börsengehege entsprechen nie allen gesetzlichen Normen für eine tiergerechte Haltung. Auch erfüllen sie nicht die heutigen Erwartungen an eine möglichst artgerechte Tierhaltung und dürfen deshalb nur der kurzzeitigen Unterbringung dienen. Das BLV empfiehlt der Veranstalterin deshalb, wenn immer möglich, vorbildlich eingerichtete Schaugehege bzw. Kleintierställe zu präsentieren oder zumindest entsprechendes Informationsmaterial für das Publikum aufzulegen.
- Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können, vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV. An Veranstaltungen kann Geflügel für die Dauer von höchstens vier Tagen in Gehegen untergebracht werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen in den Anhängen 1 und 2 TSchV abweichen, vgl. Art. 30b TSchV. Die Gehege für Hausgeflügel müssen gemäss den Vorgaben in Art. 66 bzw. für Wachteln nach Anhang 2 Tabelle 2 Zeile 29 TSchV eingerichtet sein, siehe nachfolgender Abschnitt.

Gehegeausstattung

- Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich: – Kleine Gehege (Käfige) müssen gegen oben, auf der Rückseite sowie an den Aussenseiten der Gehegereihe mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Die Trennwand zwischen zwei Gehegen muss mindestens zur Hälfte undurchsichtig sein. Tannäste können als Abdeckung dienen, wenn sie genügend dicht sind. Für Wachteln, Wildenten und Wildgänse muss zusätzlich ein Rückzugsbereich im Innern des Geheges vorhanden sein. Geeignet sind Häuschen oder ein Unterschlupf aus Ästen. – Volieren müssen gegen oben, auf der Rückseite sowie an den Aussenseiten der Gehegereihe vollständig mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Die Trennwand zwischen zwei Gehegen muss mindestens zur Hälfte undurchsichtig sein. Für Truthühner, Perlhühner und Fasane muss die Seite zum Publikum zusätzlich mindestens zur Hälfte abgedeckt sein. Wenn Tiere trotz dieser Massnahmen Anzeichen von Stress zeigen, muss die gesamte Trennwand abgedeckt werden.

- Der Gehegeboden muss mit geeigneter Einstreu, z.B. Hobelspänen oder Stroh versehen sein.
- Alle Tiere müssen permanent Zugang zu Wasser haben. Futter ist nach individuellem Bedarf anzubieten.
- Zur Beschäftigung soll Hühnerartigen und Wachteln Stroh mit Dreschrückständen angeboten werden. Den übrigen Geflügelarten ist ebenfalls eine arttypische Beschäftigung anzubieten.
- Erhöhte Sitzstangen für Haus-, Trut- und Perlhühner und Fasane: In Gehegen für 1–2 Tiere muss mindestens eine Sitzstange vorhanden sein. In Gehegen für mehr als zwei Tiere sind mindestens zwei Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen einzurichten.
- Badegelegenheit für Wassergeflügel mit Ein- und Ausstiegshilfen. Die Badegelegenheit gilt nicht als Tränke. Sie muss an der Rückseite des Geheges platziert sein.
- Wachteln ist ein Sandbad und geeigneter Sand (Grit) zur Aufnahme anzubieten.
- Schaugehege müssen gegen oben und auf mindestens zwei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein

Gehegeabmessungen an Ausstellungen

- Die Gehege müssen so gross sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können. Sie müssen mindestens nachfolgende Dimensionen aufweisen:
- Haushühner:
 - o 0.4 m² für 1 oder 2 Tiere bis 1.5 kg; Höhe 0.6 m
 - o 0.5 m² für 1 oder 2 Tiere ab 1.5 kg bis 3 kg; Höhe 0.7 m
 - o 1 m² für 1 Hahn ab 3 kg; Höhe 1 m
- Die Einzelhaltung ist unter Ausstellungsbedingungen möglich (kleine Gehege, keine Ausweichmöglichkeiten), um Unverträglichkeiten zwischen den Tieren und/oder tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden bzw. vorzubeugen.
- Truthühner und Perlhühner: **keine Einzelhaltung!**
 - o 4 m² für max. 3 Tiere; Höhe 2 m
- Fasane: **keine Einzelhaltung!**
 - o 2 m² für max. 3 Tiere kleiner Arten; Höhe 2 m
 - o 4 m² für max. 3 Tiere grosser Arten; Höhe 2 m
- Wachteln: **keine Einzelhaltung!**
 - o 0.4 m² für max. 4 Tiere kleiner Arten bis und mit Grösse Europäische Wachtel; Höhe 0.4 m
 - o 0.6 m² für max. 4 Tiere grösserer Arten; Höhe 0.4 m
- Enten und Gänse inkl. Wildformen: **keine Einzelhaltung!**
 - o 1 m² für 2 Tiere kleiner Arten (z.B. Mandarinente) bzw. 2 m² für max. 4 Tiere; Höhe 0.8 m
 - o 2 m² für 2 Tiere grosser Arten (z.B. Gänse) bzw. 4 m² für max. 4 Tiere; Höhe 2 m

Fachinformation Tierschutz Nr. 18.2

Ausstellungen mit Kaninchen und Meerschweinchen

Anforderungen an die Gehege

- Die hier beschriebenen Ausstellungs- und Börsengehege entsprechen nie allen gesetzlichen Normen für eine tiergerechte Haltung. Auch erfüllen sie nicht die heutigen Erwartungen an eine möglichst artgerechte Tierhaltung und dürfen deshalb nur der kurzzeitigen Unterbringung dienen. Das BLV empfiehlt der Veranstalterin deshalb, wenn immer möglich, vorbildlich eingerichtete Schaugehege bzw. Kleintierställe zu präsentieren oder zumindest entsprechendes Informationsmaterial für das Publikum aufzulegen.
- Die Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können, vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV. An Veranstaltungen können Kaninchen und Meerschweinchen für die Dauer von höchstens vier Tagen in Gehegen untergebracht werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen in den Anhängen 1 und 2 TSchV abweichen, vgl. Art. 30b TSchV. Die Gehege müssen gemäss den Vorgaben in Anhang 1, Tabelle 8 bzw. Anhang 2, Tabelle 1 TSchV eingerichtet sein, siehe nachfolgender Abschnitt.

Gehegeausstattung

- **Abdeckung / Rückzugsbereich:** Die Gehege müssen gegen oben abgedeckt und auf drei Seiten geschlossen sein. Auf der dem Publikum zugewandten Seite muss ein Rückzugsbereich mit Sichtschutz eingerichtet werden. Idealerweise wird das Gehege auf der gesamten Höhe und über einem Drittel der Länge mit undurchsichtigem Material abgedeckt. Tannäste können als Abdeckung dienen, wenn sie genügend dicht sind.
- Für Meerschweinchen muss ein Rückzugsbereich in Form eines Unterschlupfs, z.B. ein Heuhaufen angeboten werden. Zudem sollen Meerschweinchen möglichst zu zweit oder in Gruppen miteinander vertrauten und verträglichen Tieren ausgestellt werden. Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, müssen alle gleichzeitig einen Rückzugsbereich nutzen können. Wenn nötig, sind mehrere Rückzugsbereiche einzurichten.
- Der Gehegeboden muss mit geeigneter Einstreu versehen sein. Am besten eignen sich Hobelspäne und Stroh.
- Alle Tiere müssen permanent Zugang zu Wasser und Raufutter, d.h. Heu haben.
- Zur Beschäftigung muss den Kaninchen und Meerschweinchen jederzeit geeignetes Nagematerial zur Verfügung stehen. Ideal sind Weichhölzer und Naturäste.
- Schaugehege müssen zusätzlich mit erhöhten Flächen und einem Rückzugsbereich versehen sein. Mindestens zwei Seiten des Geheges müssen mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.

Gehegeabmessungen an Ausstellungen

- Die Gehege müssen so gross sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können. Sie müssen mindestens nachfolgende Dimensionen aufweisen:
- Kaninchen:

- 60 x 60 cm, bzw. 3600 cm² für 1–2 Tiere mit einem Gewicht unter 5.5 kg; Höhe 45 cm
- 70 x 70 cm, bzw. 4900 cm² für 1–2 Tiere ab einem Gewicht von 5.5 kg; Höhe 60 cm
- Meerschweinchen:
 - 60 x 60 cm, bzw. 3600 cm² für 1–2 Tiere; Höhe 45 cm
- Die Einzelhaltung ist unter Ausstellungsbedingungen möglich (kleine Gehege, keine Ausweichmöglichkeiten), um Unverträglichkeiten zwischen den Tieren und/oder tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden bzw. vorzubeugen

Fachinformation Tierschutz Nr. 18.4

Ausstellungen mit Tauben

Anforderungen an die Gehege

- Die hier beschriebenen Ausstellungs- und Börsengehege entsprechen nie allen gesetzlichen Normen für eine tiergerechte Haltung. Auch erfüllen sie nicht die heutigen Erwartungen an eine möglichst artgerechte Tierhaltung und dürfen deshalb nur der kurzzeitigen Unterbringung dienen. Das BLV empfiehlt der Veranstalterin deshalb, wenn immer möglich, vorbildlich eingerichtete Schaugehege zu präsentieren oder zumindest entsprechendes Informationsmaterial für das Publikum aufzulegen.
- Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können, vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV. An Veranstaltungen können Tauben für die Dauer von höchstens vier Tagen in Gehegen untergebracht werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen in Anhang 1 TSchV abweichen, vgl. Art. 30b TSchV. Die Gehege müssen gemäss den Vorgaben in Tabelle 9–3 dieses Anhangs eingerichtet sein, siehe nachfolgender Abschnitt.

Gehegeausstattung

- Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich: Die Gehege müssen gegen oben, auf der Rückseite sowie an den Aussenseiten der Gehegereihe vollständig mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Die Trennwand zwischen zwei Gehegen muss mindestens zur Hälfte undurchsichtig sein. Die dem Publikum zugewandte Seite muss auf der gesamten Höhe und über einem Drittel der Länge mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Tannäste können als Abdeckung dienen, wenn sie genügend dicht sind. Bei Tauben, die Anzeichen von Stress wegen einem Nachbartier zeigen, muss zusätzlich die gesamte Trennwand mit undurchsichtigem Material, z.B. Karton abgedeckt werden.
- Alle Tauben müssen permanent Zugang zu Wasser haben. Futter ist nach individuellem Bedarf anzubieten.
- Eine erhöhte Sitzgelegenheit muss zur Verfügung stehen. Wenn mehrere Tauben im gleichen Gehege untergebracht sind, müssen mehrere Sitzgelegenheiten angeboten werden und die Tiere müssen untereinander verträglich sein.
- Schaugehege müssen gegen oben und auf mindestens zwei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.

Gehegeabmessungen an Ausstellungen

- Die Gehege müssen so gross und hoch sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können.
- Die Ausstellungsgehege müssen mindestens nachfolgende Dimensionen aufweisen:
 - o 50 x 50 cm, bzw. 2500 cm² für 1–2 Tauben kleiner Rassen (Ringgrösse 7 bis 9); Höhe 45 cm
 - o 60 x 60 cm, bzw. 3600 cm² für 1–2 Tauben grosser Rassen oder mit Latschen (Ringgrösse 10 bis 13); Höhe 45 cm
- Die Einzelhaltung ist unter Ausstellungsbedingungen möglich (kleine Gehege, keine Ausweichmöglichkeiten), um Unverträglichkeiten zwischen den Tieren und/oder tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden bzw. vorzubeugen.

Für den Kantonalvorstand, aktualisiert Januar 2022

Heidi Spitzli
Präsidentin

Regula Hugentobler
Aktuarin